

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Vorbemerkung

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und der Eckerle GmbH - nachstehend Unternehmer genannt - gelten soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich diese Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn im Auftrag oder einem Bestätigungsschreiben des Bestellers eigene Geschäftsbedingungen enthalten sind.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Der Unternehmer ist an seine Angebote maximal für die Dauer von acht Wochen gebunden.
- 1.2 Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsannahme des Unternehmers zustande. Von Beauftragten oder Stellvertretern für den Unternehmer abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers.

2. Preise

- 2.1 Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers und unter der Voraussetzung, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Unternehmens verstehen sich in EURO zuzüglich der dem Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es werden andere Angaben gemacht.
- 2.2 Sämtliche Preise gelten frei Baustelle bei ungehinderter Anfahrt und Ablagemöglichkeit. Mehrkosten bei Behinderung der Anfahrt, bei zeitlichen Verkehrsbeschränkungen, bei einem Zufahrtsweg mehr als 10 m vor der Haustüre und bei unbefestigten Wegen werden gesondert verrechnet. Gleiches gilt im Falle von fehlenden Treppen, sowie bei Fehlen eines Aufzuges, wenn mehr als 3 Stockwerke zu überwinden sind.

3. Lieferfrist

- 3.1 Die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist gilt stets nach Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten. Insoweit handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Fristen. Um verbindliche Termine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefer- oder Fertigstellungstermin schriftlich gegenüber dem Besteller als verbindlich bestätigt worden ist.
- 3.2 Ist für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Frist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Besteller.
- 3.3 Bei Überschreiten der Liefer- oder Fertigstellungsfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf.
- 3.4 Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller neben Lieferung/Leistung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn dem Unternehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 3.5 Im Falle des Verzuges ist der Besteller, sofern er nicht Verbraucher ist, nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er dem Unternehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, mit dem Hinweis, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Ein Rücktritt kann in diesem Fall nur erfolgen, wenn er schriftlich erklärt wird.
- 3.6 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und vom Unternehmer nicht zu vertretende Umstände entbinden den Unternehmer von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

4. Abnahme

- 4.1 Die vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind vom Besteller im Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten in schriftlicher Form als vertragsgerecht abzunehmen. Ist binnen 5 Tagen seit Beendigung der Arbeiten eine derartige Erklärung nicht abgegeben, so gilt das hergestellte Werk als abgenommen. In jedem Fall gilt als Abnahme die Inbenutzungsnahme.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Gewährleistung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Bestimmungen. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort, mindestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware dem Unternehmer schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.
- 5.2 Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Farbänderungen des Holzes durch Oberflächenbehandlungen und Lichteinfall liegen außerhalb der Gewährleistung. Kleine Griesel- und Staubeinschlüsse in der Lackierung begründen ebenfalls keine Gewährleistungsrechte des Bestellers. Maße, Proben, Muster und Prospekte gelten stets nur als annähernd. Angaben über Qualitäten und sonstige Eigenschaften des Materials sind unverbindlich.
- 5.3 Der Unternehmer ist berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass er entscheidet, ob eine Mangelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Klima, nicht den Vorschriften des Unternehmers entsprechende Pflege oder durch Feuchtigkeit jeglicher Art entstehen, übernimmt der Unternehmer keine Haftung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Unternehmer zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheidet der Unternehmer zwischen Neulieferung oder Mangelbeseitigung.
- 5.4 Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlergeschlagen ist. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, soweit der Unternehmer grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadensersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird nicht beschränkt.
- 5.5 Solange der Unternehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Besteller nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

- 5.6 Bei Aus- bzw. Einbauarbeiten von Fenster- und Türelementen sowie bei Reparaturarbeiten können bau- und konstruktionsbedingte Gegebenheiten dazu führen, dass Schäden entstehen. Für diese haften wir nicht.

6. Pflichtverletzungen

- 6.1 Im Falle einer lediglich leichten oder mittleren Pflichtverletzung durch den Unternehmer oder durch seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird nicht begrenzt.

7. Technische Hinweise

- 7.1 Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:
 - Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen/ fetten.
 - Außenanstriche (z.B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln.
 Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Unternehmer ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt in angemessenen Zeitabständen Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 8.2 Alternativ können Abschlagszahlungen zu festen Terminen vereinbart werden. Diese bedürfen der Schriftform.
- 8.3 Die Rechnungen des Unternehmers gelten, soweit der Besteller kein Verbraucher ist, als anerkannt, wenn nicht spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- 8.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen des Unternehmers sofort und ohne Abzüge fällig.
- 8.5 Bei Zielüberschreitung ist der Unternehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und, soweit der Besteller kein Verbraucher ist, von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.
- 8.6 Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.
- 8.7 Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, steht es dem Unternehmer frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist der Unternehmer berechtigt, Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Verweigert der Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit, so kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.
- 8.8 Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Bestellers jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst jeweils die ältere.
- 8.9 Die Aufrechnung mit nicht anerkannten bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Bestellers, die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge, sowie unberechtigte Abzüge jeglicher Art sind unzulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Unternehmens in dessen Eigentum.
- 9.2 Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht dem Unternehmer das (Mit-)Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an den Unternehmer ab. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an den Unternehmer Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Unternehmer und Besteller.
- 9.3 Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung.
- 9.4 Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware tangiert, so ist dies dem Unternehmer sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen), gegebenenfalls unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen, mitzuteilen.
- 9.5 Sachen die vom Unternehmer dem Besteller zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil der Werkleistung als solcher sind (z.B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, usw.), bleiben im Eigentum des Unternehmers.
- 9.6 Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

10. Urheberrecht

- 10.1 Der Unternehmer behält sämtliche Urheberrechte an den von ihm gefertigten Plänen und Werkleistungen. Bei vollständiger Bezahlung des vertraglich vereinbarten Preises werden dem Besteller die Nutzungsrechte an den ihm überlassenen Werkstücken zeitlich unbeschränkt übertragen, jedoch ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck. Jegliche Vervielfältigung und Nachahmung der gefertigten Pläne bzw. Werkstücke durch den Besteller ist unzulässig.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung des Unternehmers.
- 11.2 Soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand der Sitz der Niederlassung des Unternehmers.

12. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.